



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

1. Die Adelstheorie von Ernst Mayer

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Dritte Untersuchung. Das Handgemal und seine ständische Bedeutung.

### Einleitung.

#### Problem und Stellungnahme.

##### § 23.

1. Im Eingange unserer Untersuchungen wurde angeführt, daß Herbert Meyer die Lehre Ernst Meyers von dem Adel des Sippenhaupts, wenn auch in eigenartiger Ausprägung, übernommen hat und zu dieser Stellungnahme durch Untersuchungen über das Handgemal gelangt ist.

Ernst Mayer hat in einer Anzahl von Schriften<sup>1)</sup> die Ansicht vertreten, daß das moderne englische Adelsrecht, das den Adelsrang auf einen Träger, das Familienhaupt, beschränkt, uraltes Recht der germanischen Stämme, auch der Sachsen des Kontinents gewesen sei. Dieses Recht habe überall einen doppelten Vorzug des Geschlechtsältesten, des Sippenhauptes, gekannt, einen erbrechtlichen, Einzelerbfolge in bestimmte Güter und Rechte, und einen standesrechtlichen, die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Der materielle Erbvorzug ist gleichsam eine Vorbedingung für den Ständevorzug. Ernst Mayer ist der Meinung, beide Vorzüge für fast alle germanischen Stammesrechte nachweisen zu können. Nur in Sachsen findet er hinsichtlich des erbrechtlichen Vorzugs eine Lücke, die durch Analogie zu ersetzen sei.

2. Herbert Meyer glaubt, die erwähnte Lücke in der Begründung von Ernst Mayer durch die Nachrichten über das Handgemal ergänzen zu können. Er nimmt, wenn auch unter starken Abänderungen, eine Ansicht auf, die Homeyer begründet hatte und die lange Zeit unbestritten herrschte. Man kann diese Lehre mit dem

1) Friesische Ständebeziehungen, Festschrift für Hugo Burckhard (1910); German. Uradel, Sav.-Zeitschr. 32 (1911); Hundertschaft und Zehntschaft, Deutschrechtl. Beitr. XI, I (1916); Germanische Geschlechtsverbände, Sav.-Zeitschr. 44 (1924).